Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK)

Vom 19. Mai 2005

(Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352 - VORIS 22410)

geändert durch Verordnung vom 12. April 2007
(Nds. GVBl. S. 138; SVBl. S. 146 – VORIS 22410
soweit Anwendung bereits für Abiturprüfung 2008 vorgesehen

und

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK)

RdErl. d. MK v. 19.5.2005 - 33-83213

(SVBl. S. 361 - VORIS 22410),

geändert durch RdErl. v. 17.7.2006
(Nds. MBl. S. 694) – VORIS 22410 01 82 50 001 -

geändert durch RdErl. d. MK v. 12.4.2007
(SVBl. S. 149 – VORIS 22410)
soweit Anwendung bereits für Abiturprüfung 2008 vorgesehen

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), wird verordnet:

Bezug:
a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169)
b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOFAK)“ vom 26.5.1997 (SVBl. S. 208), zuletzt geändert durch RdErl. vom 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 22) - VORIS 22410 01 24 35 001 -
c) Erl. „Durchführung der Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch“ vom 13.12.1983 (SVBl. 1984 S. 8), zuletzt geändert durch Erl. vom 13.8.1987 (SVBl. S. 237) - VORIS 22410 01 28 35 001 -

Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird Folgendes bestimmt:

§ 1
Arten der Abschlüsse

(1) Diese Verordnung regelt den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife an öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen

1. in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs und
2. in der Abiturprüfung.

(3) Die Fachhochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs, und zwar der schulische Teil nach Maßgabe des § 17 und der berufsbezogene Teil durch ein mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.

1 - Zu § 1

1.1 Das mindestens einjährige Praktikum muss den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Abschnitt VII des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

§ 2
Gegenstand der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird in fünf Prüfungsfächern abgenommen, die nach § 11 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), nach § 7 der Anlage 9 zu § 36 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) oder nach § 13 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) zu wählen sind.

(2) [1]Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird jeweils eine schriftliche Prüfung mit grundsätzlich landesweit einheitlichen Aufgaben durchgeführt; nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 findet auch eine mündliche Prüfung statt. [2]An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach kann nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Lernleistung nach § 11 treten. [3]Im fünften Prüfungsfach wird nur eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(3) [1]Die Abiturprüfung im Fach Sport umfasst als erstes Prüfungsfach einen schriftlichen und einen sportpraktischen Teil sowie nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 auch einen mündlichen Teil, als fünftes Prüfungsfach einen sportpraktischen und einen mündlichen Teil. [2]In den Prüfungsfächern Musik und Kunst können die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten.

2 - Zu § 2

2.1 Die Anforderungen in den einzelnen Fächern der Abiturprüfung werden durch die Erlasse „Rahmenrichtlinien für das allgemein bildende Schulwesen“ und „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

2.2 Von der obersten Schulbehörde werden landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Spanisch, Kunst, Musik, Politik, Geschichte, Erdkunde, Ev. Religion, Kath. Religion, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik und Sport (Schwerpunktfach) sowie in den berufsbezogenen schriftlichen Prüfungsfächern des Fachgymnasiums mit Ausnahme der Fächer Informationsverarbeitung, Technik sowie Agrar- und Umwelttechnologie. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erstellung der Prüfungsaufgaben nach Nr. 9.3, wenn eines der in Satz 1 genannten Fächer schriftliches Prüfungsfach nach § 11 Abs. 6 VO-GO (bilinguales Prüfungsfach) ist.

2.3 Am Ende des zweiten Schulhalbjahres gibt die Schülerin oder der Schüler der Schulleitung an:

a) das vierte und fünfte Prüfungsfach, sofern nach § 11 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 VO-GO erforderlich,
b) ob in einem Prüfungsfach die Prüfung ggf. fremdsprachig erfolgen soll,
c) ob eine besondere Lernleistung nach § 11 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll,
d) ob ggf. in Musik eine Prüfung mit praktischem Teil gewünscht wird und
e) die gewählten Sportarten, wenn Sport Prüfungsfach ist.

Dem Wunsch nach Buchstabe d) soll von der Schule bei der Durchführung der schriftlichen Prüfung nach Möglichkeit entsprochen werden.

2.4 Eine besondere Lernleistung kann sein

a) ein umfassender Beitrag aus einem der folgenden vom Land geförderten Schülerwettbewerbe nach Anlage des Erlasses „Förderung von Schülerwettbewerben“, und zwar

- Bundeswettbewerb Fremdsprachen,
- Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“,
- Wettbewerb „Jugend musiziert“,
- Schülerwettbewerb „Schüler komponieren“,
- Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte“ um den Preis des Bundespräsidenten,
- Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler,
- Europäischer Wettbewerb,
- Bundeswettbewerb Mathematik,
- Bundeswettbewerb Informatik,
- Wettbewerb „Jugend forscht“,
- Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen

oder

b) eine Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang zur Facharbeit nach Nr. 10.10 EB-VO-GO oder Nr. 12.11 EB-VO-AK steht.

2.5 Im Schwerpunktfach Sport besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem sportpraktischen, im Falle von § 13 Abs. 1 auch aus einem mündlichen Teil. Bei Sport als fünftem Prüfungsfach werden im Rahmen der Prüfung eine mündliche und eine sportpraktische Prüfung durchgeführt. Für das Verfahren der sportpraktischen Teilprüfung gilt § 10

Verordnung	Ergänzungen
	entsprechend.
§ 3 Zeitpunkt der Abiturprüfung	3 - Zu § 3
[1]Die Abiturprüfung findet am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt. [2]Praktische Prüfungsteile im Fach Sport können auch im dritten Schulhalbjahr durchgeführt werden.	3.1 Folgende Termine werden von der obersten Schulbehörde festgesetzt: a) Ende des vierten Schulhalbjahres, b) Termine der schriftlichen Abiturprüfung einschließlich der ersten Nachprüfungstermine für die Fächer nach Nr. 2.2, c) Beginn und Ende der schriftlichen Abiturprüfung in den übrigen Fächern, d) Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, e) Aushändigung der Abiturzeugnisse. Die weiteren erforderlichen Termine setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, sofern sie nicht von der Schulbehörde bestimmt werden. 3.2 Die Ergebnisse vorzeitig nachgewiesener praktischer Prüfungsteile sind jeweils am Ende eines Prüfungstages bekannt zu geben. 3.3 Die Ergebnisse vorzeitig erbrachter praktischer Prüfungsteile werden nur bei der Abiturprüfung berücksichtigt.
§ 4 Leistungsbewertung	4 - Zu § 4
(1) Die Benotung und deren Umsetzung in Punktzahlen richtet sich in der gymnasialen Oberstufe nach § 7 VO-GO, im Fachgymnasium nach § 6 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO und im Abendgymnasium und im Kolleg nach § 8 VO-AK.	-
(2) [1]In einem Fach mit schriftlicher und	

mündlicher Prüfung sowie im Fach Sport wird das Gesamtergebnis des Fachs nach der Berechnung in **Anlage 1** gebildet. [2]Im Fach Sport kann das Gesamtergebnis die Note „mangelhaft“ (3 Punkte) nicht überschreiten, wenn der schriftliche, sportpraktische oder mündliche Teil der Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) beurteilt worden ist.

§ 5
Prüfungskommission für die Abiturprüfung

(1) [1]An der Schule wird eine Prüfungskommission für die Abiturprüfung gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht. [2]Die Mitglieder müssen die Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes besitzen. [3]Sie dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.

(2) [1]Wird die Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule gebildet, so hat grundsätzlich die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz. [2]Besitzt die Leiterin oder der Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe nicht die Befähigung für ein Lehramt des höheren Dienstes, so hat die Leiterin oder der Leiter der gymnasialen Oberstufe oder des Gymnasialzweiges den Vorsitz. [3]Die Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln. [4]Wird die Prüfungskommission an einer anerkannten Ersatzschule gebildet, so wird das vorsitzende Mitglied von der Schulbehörde bestellt.

(3) [1]Das vorsitzende Mitglied beruft zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission. [2]Die Schulbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 zulassen.

(4) Der Schulträger kann eine Person benennen, die vom vorsitzenden Mitglied

5 - Zu § 5

5.1 Angehörige von Prüflingen sind Personen im Sinne des § 55 NSchG und § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG).

5.2 Die oberste Schulbehörde kann veranlassen, dass die Schulbehörde den Vorsitz in der Prüfungskommission übernimmt.

5.3 Zur Förderung der Transparenz und gegenseitigen Information bestellt die Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission auch Leiterinnen und Leiter anderer Gymnasien, Fachgymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, sofern letztere die Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 besitzen.

5.4 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission soll sich durch Unterrichtsbesuche sowie durch Einsichtnahme in Klausuren und andere Unterlagen ein Bild vom Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler verschaffen.

5.5 Ein Einspruch ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die Prüfungskommission gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet hat

als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Prüfungskommission berufen wird.

(5) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) [1]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann gegen einen Beschluss der Prüfungskommission Einspruch erheben, wenn es diesen für fehlerhaft hält. [2]Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. [3]Über den Einspruch entscheidet die Schulbehörde.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen der Fachprüfungsausschüsse nach § 6 einschließlich der Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen.

oder von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen ist.

5.6 Das vorsitzende Mitglied hat die weiteren Mitglieder und die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie alle Mitglieder des Kollegiums, die Kenntnis von den Prüfungsunterlagen oder Prüfungsvorgängen erlangen, auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.

§ 6
Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung

(1) Für jeden Prüfling wird in jedem Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für ein Fach der schriftlichen Prüfung und für die Bewertung der schriftlichen Dokumentation einer besonderen Lernleistung nach § 11 aus
   a) einer Fachprüfungsleiterin oder einem Fachprüfungsleiter als vorsitzendem Mitglied,
   b) einer Referentin oder einem Referenten und
   c) einer Korreferentin oder einem Korreferenten;
2. für ein Fach der mündlichen Prüfung, für das Kolloquium einer besonderen Lernleistung nach § 11 und für den praktischen Teil einer Prüfung im

6 - Zu § 6

6.1 Die Tutorin oder der Tutor soll als nicht stimmberechtigtes Mitglied berufen werden, wenn sie oder er es in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler für erforderlich hält und dieser Berufung dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

6.2 Für die sportpraktische Teilprüfung können je Sportart eigene Fachprüfungsausschüsse gebildet werden.

6.3 Die Mitglieder eines Fachprüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und für das Kolloquium zur besonderen Lernleistung dürfen die schriftlichen Arbeiten in dem betreffenden Fach und die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung einsehen. Tutorinnen und Tutoren dürfen in jedem Falle alle schriftlichen Arbeiten und die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleis-

Fach Sport aus

a) einer Fachprüfungsleiterin oder einem Fachprüfungsleiter als vorsitzendem Mitglied,
b) einer Prüferin oder einem Prüfer und
c) einer Protokollführerin oder einem Protokollführer

als stimmberechtigten Mitgliedern sowie bis zu fünf weiteren Lehrkräften als nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

(3) [1]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft Lehrkräfte der Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse; abweichend davon kann die Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. [2]Angehörige eines Prüflings dürfen nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. [3]Die drei stimmberechtigten Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sollen in dem jeweiligen Fach die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen besitzen.

(4) [1]Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses besitzt ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse seines Fachprüfungsausschusses entsprechend § 5 Abs. 6 Sätze 1 und 2. [2]Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

tung ihrer Tutandinnen oder ihrer Tutanden einsehen.

6.4 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Berufung von Lehrkräften anderer Schulen durch die Schulbehörde beantragen. Im Falle von Nr. 5.3 beantragt die Schulleiterin oder der Schulleiter, die oder der den Vorsitz in der Prüfungskommission an einer anderen Schule wahrnimmt, die Berufung von bis zu fünf Lehrkräften der eigenen Schule zu Fachprüfungsleiterinnen und Fachprüfungsleitern an der Schule, an der sie oder er den Vorsitz in der Prüfungskommission wahrnimmt.

6.5 Nr. 5.5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7
Überprüfung der Leistungsentwicklung am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase

Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase überprüft die Schule, ob die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende des vierten Schulhalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen kann; anderenfalls ist die Schülerin oder der Schüler über den wei-

7 - Zu § 7

7.1 Bei der Überprüfung sind für die im vierten Schulhalbjahr belegten Fächer jeweils 15 Punkte zugrunde zu legen.

teren Bildungsweg zu beraten.

§ 8
Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Zurücktreten

(1) [1]Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Abiturprüfung melden. [2]Dabei ist anzugeben, welche Schulhalbjahresergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation nach § 15 eingehen sollen.

(2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen sowie
2. die Voraussetzungen nach § 15 für die Blöcke I und II der Gesamtqualifikation

erfüllt.

(3) Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen worden ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, tritt in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurück, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstzeit nach § 3 VO-GO, § 2 der Anlage 9 zu § 36 BbS-VO oder § 3 VO-AK abgelegt werden kann.

8 - Zu § 8

8.1 Die erste Konferenz der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung sowie über einen Rücktritt.

8.2 Die Meldung nach Absatz 1 kann außerdem enthalten:

a) ggf. den Antrag auf Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer nach § 12 Abs. 2 sowie
b) ggf. eine Mitteilung über den Rücktritt von der besonderen Lernleistung nach Nr. 2.3 Buchst. c).

8.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt der Schülerin oder dem Schüler die Zulassung mit. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, so wird ihr oder ihm dies unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder vom Schulleiter unverzüglich schriftlich mitgeteilt; bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Mitteilung auch an die Erziehungsberechtigten zu richten. In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium sind bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten ebenfalls schriftlich zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht. Erheben eine Schülerin oder ein Schüler oder die Erziehungsberechtigten gegen die Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung Widerspruch, gilt das unter Nr. 14.5 beschriebene Verfahren entsprechend.

§ 9
Schriftliche Abiturprüfung

9 - Zu § 9

Verordnung	Ergänzungen
(1) Die schriftliche Abiturprüfung muss sich auf Sachgebiete aus mindestens zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase beziehen.	9.1 In den Prüfungsfächern nach Nr. 2.2 werden dem Prüfling je nach Prüfungsfach zwei oder drei Prüfungsaufgaben vorgelegt.
(2) [1]Die Leistung in der schriftlichen Prüfung wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. [2]Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter bewertet die Leistung ebenfalls, indem sie oder er den vorliegenden Bewertungen zustimmt oder eine abweichende Auffassung vermerkt. [3]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die endgültige Bewertung fest, wenn die Beurteilungen voneinander abweichen oder wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.	9.2 Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben in den Fächern nach Nr. 2.2 legen von der Schulbehörde benannte Schulen der obersten Schulbehörde Aufgabenvorschläge bis zu einem von ihr bestimmten Termin vor. 9.3 Für die übrigen Prüfungsfächer gilt:
(3) [1]Bei einem praktischen Prüfungsteil in Musik müssen die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent anwesend sein. [2]Wird dieser Prüfungsteil nicht vollständig auf Tonträger aufgenommen, so müssen auch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission und die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter anwesend sein.	9.3.1 Der Schulbehörde werden von der Schule für jede Prüfungsgruppe zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorgelegt. Sie sollen ihre Schwerpunkte in verschiedenen Schulhalbjahren haben. Für den praktischen Teil der Prüfung im Fach Musik wird ein Aufgabenvorschlag der Schule der Schulbehörde bis zum 1. Dezember zur Genehmigung vorgelegt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung erhält der Prüfling sechs Wochen (30 Werktage) vor Unterrichtsschluss des vierten Schulhalbjahres die fachpraktische Aufgabenstellung. Den Termin der fachpraktischen Prüfung im vierten Schulhalbjahr setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Nr. 3.1 fest. Nr. 3.3 gilt entsprechend.
(4) Der praktische Prüfungsteil im Fach Sport wird wie eine mündliche Prüfung durchgeführt.	9.3.2 Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer reichen die Aufgaben über die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter ein. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft, ob gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken bestehen, insbesondere ob sie den Vorschriften der Einheitlichen Prüfungsanforderungen entsprechen; sie oder er berichtet der Schulleiterin oder dem Schulleiter. 9.3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter übersendet der Schulbehörde die vorgeschlagenen Aufgaben mit einer Stellungnahme. Dabei werden die Vorschläge für die einzelnen Fächer und

Prüfungsgruppen in besondere, mit dem Namen der Schule, der Bezeichnung der Prüfungsgruppe und des Faches versehene Umschläge gelegt. Diese werden unverschlossen in einen Umschlag gelegt, der zu versiegeln ist.

9.3.4 Wenn die Schulbehörde die vorgeschlagenen Aufgaben für ungeeignet oder änderungsbedürftig hält, kann sie neue Vorschläge anfordern oder nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer oder der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter vorgeschlagene Aufgaben ändern oder selbst Prüfungsaufgaben stellen.

9.3.5 Die Schulbehörde entscheidet, welche Prüfungsaufgaben dem Prüfling gestellt werden.

9.4 Die Schulbehörde sendet die Prüfungsaufgaben - einschließlich der nicht gewählten Aufgabenvorschläge bei den Prüfungsfächern nach Nrn. 9.3.1 und 9.3.5 - der Schulleiterin oder dem Schulleiter direkt und persönlich zu. An dem dem Prüfungstag vorangehenden Tag dürfen die Prüfungsaufgaben entsprechend vervielfältigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die notwendigen Vorkehrungen, die die Geheimhaltung sicherstellen.

9.5 Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe beträgt im Schwerpunktfach Sport 240 Minuten, in den übrigen schriftlichen Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau 300 Minuten und im vierten Prüfungsfach 220 Minuten. Diese Zeiten dürfen um höchstens 60 Minuten verlängert werden, wenn in der Prüfungsaufgabe die Anfertigung umfangreicher praktischer Arbeiten oder Schülerexperimente verlangt wird. Im Falle einer Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit zu gewähren; die Auswahlzeit darf 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsaufgabe muss in den genannten

Bearbeitungszeiten bearbeitet und gelöst werden können.

9.6 Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht angefertigt. Die Schule bestimmt die Aufsicht führenden Lehrkräfte.

9.7 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterzeichnen ist.

9.8 Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muss das Schulgrundstück verlassen.

9.9 Es dürfen nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen. Für die übrigen genehmigten Hilfsmittel gelten die Bestimmungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung des jeweiligen Faches. Stellt sich während der Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie - in der Regel nach Hinzuziehung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters - die oder der Aufsichtführende geben. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig, ausgenommen Maßnahmen nach § 23.

9.10 Die über die schriftliche Prüfung anzufertigende Niederschrift enthält einen Sitzplan der Prüflinge. In ihr ist mit genauer Zeitangabe zu verzeichnen, wann die Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzlich gegebene Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Maßnahmen nach

§ 23 sind in der Niederschrift im Einzelnen auszuweisen. Jede oder jeder Aufsichtführende bestätigt, dass sie oder er andere als die vermerkten Hilfen nicht gegeben hat und gibt an, ob und welche Verstöße im Sinne der §§ 21 und 22 sie oder er wahrgenommen hat. Im letztgenannten Fall ist ein Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

9.11 Die Referentin oder der Referent kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

9.12 Die Korreferentin oder der Korreferent schließt sich entweder der Bewertung der Referentin oder des Referenten an oder fertigt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.

9.13 Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft die vorgenommene Bewertung, fertigt ggf. eine eigene Stellungnahme mit einem Bewertungsvorschlag an und achtet auch auf die Bestimmungen nach Nr. 9.11 Sätze 3 bis 10. Die bewerteten Arbeiten sind von der Fachprüfungsleiterin oder von dem Fachprüfungsleiter der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu übergeben.

9.14 Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 3 sind in der Niederschrift über die zweite Konferenz der Prüfungskommission nach § 13 zu vermerken.

9.15 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann auch bei übereinstimmender Beurteilung nach Anhörung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters die Punktzahl abändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist. Eine Dezernentin oder ein Dezernent der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission kann die Anhörung durch eine Fachberaterin oder einen Fachberater vornehmen lassen.

9.16 Die Schulbehörde kann die beurteilten schriftlichen Arbeiten mit den Aufgabenvorschlägen anfordern; sie setzt einen Termin fest.

9.17 Übernimmt die Schulbehörde nach § 5 Abs. 2 den Vorsitz in der Prüfungskommission, so entfällt die Überprüfung der vorgenommenen Bewertung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter nach Nr. 9.13 und die Schulleiterin oder den Schulleiter nach Nr. 9.15.

§ 10
Mündliche Abiturprüfung

(1) [1]Die mündliche Abiturprüfung ist eine Einzelprüfung. [2]Als solche kann sie auch

10 - Zu § 10

10.1 In einer mündlichen Prüfung soll mindestens 20 und höchstens 30 Minu-

in einer Gruppe durchgeführt werden; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen. [3]Die mündliche Abiturprüfung muss sich mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase beziehen und darf nicht den gleichen Prüfungsinhalt wie die schriftliche Prüfung als Gegenstand haben.

(2) Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) [1]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. [2]Es kann vor Beginn der Prüfung den Vorsitz übernehmen. [3]Übernimmt das vorsitzende Mitglied den Vorsitz, so besteht der Fachprüfungsausschuss aus vier stimmberechtigten Mitgliedern; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission den Ausschlag.

(4) [1]Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. [2]Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. [3]Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

ten geprüft werden. Wird die mündliche Prüfung in einer Gruppe durchgeführt, so soll mindestens 50 und höchstens 70 Minuten geprüft werden. Die Prüfung mit einem fachpraktischen Teil im Fach Musik soll in der Regel 30 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Wahl- und einem Pflichtprogramm gemäß der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Musik.

10.2 Falls das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt, teilt es dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit.

10.3 Verantwortlich für die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung ist die Prüferin oder der Prüfer. Die Aufgabenstellung ist den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen. Der Fachprüfungsausschuss ist darüber hinaus vor der Prüfung schriftlich oder mündlich über die zu erwartenden Leistungen zu informieren; über das Verfahren der Information entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Bei den Prüfungen einschließlich der Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

10.4 Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit; sie dauert in der Regel 20 Minuten. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Termin der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung des Beginns der Prüfung nicht beanspruchen. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

10.5 Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil, der etwa die

Hälfte der Prüfungszeit umfasst, erhält der Prüfling Gelegenheit, sich zu der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu äußern. Die Prüferin oder der Prüfer hält sich in diesem Teil der Prüfung weitgehend zurück und greift nur dann ein, wenn es aus pädagogischen oder prüfungspsychologischen Gründen oder zur Klärung des Verständnisses notwendig erscheint. Im zweiten Teil der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das über die im Vortrag zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Besonders in diesem Teil der Prüfung soll der schulhalbjahresübergreifende Bezug in der Leistungsanforderung sichtbar werden.
Zur Klärung der Prüfungsleistung kann die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter Fragen an den Prüfling stellen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 6 Abs. 2 können zur Beurteilung der Prüfungsleistung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter oder das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission befragt werden.

10.6 Ein Einspruch gemäß Absatz 4 ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Einspruch und Entscheidung der Prüfungskommission sind der Schulbehörde mitzuteilen.

10.7 Bei Entscheidungen nach § 13 Abs. 2 gelten die Nrn. 14.2 und 14.3 entsprechend.

§ 11
Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung

11 - Zu § 11

(1) Die besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem münd-

11.1 Die Festlegung des Themas, Gegenstands und Umfangs der schriftlichen

lichen Prüfungsteil.

(2) [1]Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Dokumentation, die auf der Grundlage des Unterrichtsinhalts oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden ist. [2]Für die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. [3]Waren mehrere Prüflinge an der Erstellung der Dokumentation beteiligt, so muss die individuelle Prüfungsleistung erkennbar und bewertbar sein.

(3) [1]Der mündliche Prüfungsteil wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt. [2]Das Kolloquium ist eine Gruppenprüfung, sofern mehrere Prüflinge an der schriftlichen Dokumentation beteiligt waren; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen.

(4) Für die Leistungen des Prüflings in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote nach der Anlage 1 gebildet.

Dokumentation erfolgt durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft; sie begleitet die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch. Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der unterrichtenden Lehrkraft abzugeben. Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der schriftlichen Dokumentation zu versichern, dass sie oder er diese selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der schriftlichen Dokumentation, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Waren mehrere Schülerinnen oder Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, gilt die in Satz 3 geforderte Erklärung für jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler. Außerdem ist von ihnen schriftlich anzugeben, für welchen Teil der schriftlichen Dokumentation sie überwiegend verantwortlich zeichnen. Die Bewertung der individuellen Schülerleistung ist sicherzustellen.

11.2 Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation und die Durchführung des Kolloquiums gelten die Nrn. 9.11 bis 9.13 und § 10 Absätze 2 bis 4 und § 13 Abs. 2 entsprechend.

11.3 Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen nach § 13 Abs. 1 statt. Nrn. 10.1, 10.2, 10.3 Sätze 1 und 3, 10.5 und 10.6 gelten entsprechend. Waren mehrere Schülerinnen und Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, findet das Kolloquium mit der Schülergruppe statt; dabei ist die individuelle Schülerleistung sicherzustellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium mindestens 50 und höchstens 70 Minuten.

11.4 Das Prüfungsergebnis der besonderen Lernleistung wird berechnet nach

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2. Ist die individuelle Schülerleistung bei der schriftlichen Dokumentation nicht nachweis- und bewertbar, so ist die besondere Lernleistung insgesamt mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 12
Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) [1]Bei einer mündlichen Prüfung dürfen zuhören:

1. ein Mitglied des Schulelternrats,
2. ein Mitglied des Schülerrats,
3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrgangs der Qualifikationsphase,
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

[2]Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Auf Verlangen des Prüflings dürfen an einer mündlichen Prüfung keine Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 teilnehmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs eines Prüfungsteils erforderlich ist.

12 - Zu § 12

12.1 Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungs- und Kolloquiumsvorgänge verpflichtet. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.

12.2 Den Zuhörerinnen und Zuhörern wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ausgehändigt. Sie dürfen während der Prüfung und des Kolloquiums keine Aufzeichnungen machen.

§ 13
Zusätzliche mündliche Prüfung;
Abbruch der Prüfung

(1) [1]Die Prüfungskommission beschließt aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der bisher erbrachten Leistungen, welche Prüflinge in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden. [2]Eine mündliche Prüfung ist auch anzusetzen, wenn

13 - Zu § 13

13.1 Die zweite Konferenz der Prüfungskommission trifft die erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.

13.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling die Ergebnisse der

der Prüfling dies bis zu einem bekannt zu gebenden Termin bei der Schule schriftlich beantragt hat.

(2) Kann die Abiturprüfung nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungen oder eines mündlichen Prüfungsteils nicht mehr bestanden werden, so wird die Prüfung für diesen Prüfling abgebrochen.

schriftlichen Prüfungen, die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen er zusätzlich mündlich geprüft wird, und den Zeitpunkt eines Kolloquiums mit. Die Mitteilung soll spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern erfolgen.

13.3 Der Termin, bis zu dem die Anträge nach Absatz 1 Satz 2 eingehen müssen, soll mindestens zwei Werktage nach der Mitteilung nach Nr. 13.2 liegen.

13.4 In der Niederschrift über die zweite Konferenz der Prüfungskommission müssen die Gründe für das Ansetzen der Prüfungen vermerkt werden.

13.5 Vor der mündlichen Prüfung ist der Prüfling durch die Tutorin oder den Tutor oder die Fachlehrerin oder den Fachlehrer unter Wahrung der Geheimhaltung des Prüfungsgegenstandes zu beraten.

§ 14
Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Benotungen durch die Fachprüfungsausschüsse die Punktzahlen fest, die der Prüfling in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erworben hat.

(2) [1]Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Gesamtqualifikation sowie nach der **Anlage 2** die Durchschnittsnote fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. [2]Andernfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung, das Ergebnis einer besonderen Lernleistung sowie die Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote der Prüfung sind dem Prüfling bekannt zu ge-

14 - Zu § 14

14.1 Die dritte Konferenz der Prüfungskommission erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden.

14.2 Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

14.3 Bei Nichtbestehen der Prüfung gibt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Prüfling auch die Gründe mündlich bekannt, die zu dem negativen Gesamtergebnis geführt haben. Außerdem erfolgt ein Bescheid, in dem die Punktwertung der einzelnen Prüfungsergebnisse mitzuteilen ist. Er enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (Bezeichnung und Anschrift der betreffenden

ben.

Schule) Widerspruch eingelegt werden.

14.4 In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium sind auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht.

14.5 Legt eine Schülerin oder ein Schüler Widerspruch gegen die Feststellung der Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 2 ein, so prüft die Schule, ob sie dem Widerspruch abhelfen will. Die Prüfung obliegt der Prüfungskommission, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. In den Fällen, in denen dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abgeholfen wird, legt die Schule der Schulbehörde den vollständigen Vorgang einschließlich der Prüfungsakten des Widerspruchsführers sowie einen Bericht zur Entscheidung über den Widerspruch vor.

14.6 Wer die Abiturprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat, tritt in das zweite Schulhalbjahr zurück.

§ 15
Gesamtqualifikation

(1) Die Punktsumme bestimmter Schulhalbjahresergebnisse in einzelnen Fächern zuzüglich der Punktsumme der Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10 ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

(2) [1]Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schuljahr der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs wiederholt, so darf kein Schulhalbjahresergebnis aus dem ersten Durchgang in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. [2]Unter den Schulhalbjahresergebnissen, die nach den Absätzen 3 bis 10 einzubringen sind, dürfen keine Unterrichtsergebnisse

15 - Zu § 15

15.1 Bei der Individualsportart nach Absatz 10 muss es sich um eine der Sportarten der Gruppe A nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Sport handeln.

aus Schulhalbjahren sein, in denen themengleich unterrichtet worden ist, und kein Schulhalbjahresergebnis darf 0 Punkte betragen. [3]Aus einem Fach dürfen nicht mehr als fünf Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(3) [1]Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und aus dem Fachgymnasium sind 32 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen. [2]Darunter müssen sich die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie weiteren Fächern befinden, die sich für die gymnasiale Oberstufe aus der **Anlage 3** und für das Fachgymnasium aus der **Anlage 4** ergeben. [3]Die 32 Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I
   22 Schulhalbjahresergebnisse in einfacher Wertung, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr und des vierten und fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr, wobei mit Ausnahme des dritten Prüfungsfachs Schulhalbjahresergebnisse, die in Block II oder Block III eingebracht werden, nicht berücksichtigt werden dürfen,
2. in Block II
   jeweils die drei Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfachs in zweifacher Wertung aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr und jeweils das Schulhalbjahresergebnis dieser Fächer aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung und
3. in Block III
   a) ohne eine besondere Lernleistung nach § 11
      jeweils das Schulhalbjahresergebnis der fünf Prüfungsfächer aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung und die Prü-

fungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in dreifacher Wertung oder

b) mit einer besonderen Lernleistung nach § 11
jeweils das Schulhalbjahresergebnis des ersten bis dritten und fünften Prüfungsfachs aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsleistungen in diesen Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 in vierfacher Wertung.

(4) [1]In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium müssen im Block I mindestens 110 Punkte erreicht werden; dabei müssen 18 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. [2]Im Block II müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden; dabei müssen vier Schulhalbjahresergebnisse aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. [3]Im Block III müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(5) [1]Aus der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums sind 19 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen, darunter Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie die Ergebnisse in weiteren Fächern nach der **Anlage 5**. [2]Unter den Schulhalbjahresergebnissen in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau dürfen keine Ergebnisse aus anderen Fächern mit grundlegendem Anforderungsniveau sein. [3]Die 19 Schulhalbjahresergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

neun Schulhalbjahresergebnisse in zweifacher Wertung, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten Prüfungsfachs aus dem ersten oder zweiten sowie dritten und vierten Schulhalbjahr und des vierten und fünften Prüfungsfachs aus dem ersten oder zweiten und dritten Schulhalbjahr, wobei mit Ausnahme des dritten Prüfungsfachs in Block I Schulhalbjahresergebnisse, die in Block II oder Block III eingebracht werden, nicht berücksichtigt werden dürfen,

2. in Block II
   jeweils das Schulhalbjahresergebnis des ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfachs in dreifacher Wertung aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr und
3. in Block III
   a) ohne besondere Lernleistung nach § 11
      jeweils das Schulhalbjahresergebnis der fünf Prüfungsfächer aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in dreifacher Wertung oder
   b) mit besonderer Lernleistung nach § 11
      jeweils das Schulhalbjahresergebnis des ersten bis dritten und fünften Prüfungsfachs aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsergebnisse in diesen Prüfungsfächern in dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 in vierfacher Wertung.

(6) [1]Im Abendgymnasium müssen im Block I mindestens 90 Punkte erreicht werden; dabei müssen sieben Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. [2]Im Block II müssen mindestens 90 Punkte erreicht werden; dabei müssen vier Schulhalbjahres-

ergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. [3]Im Block III müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(7) [1]Aus der Qualifikationsphase des Kollegs sind 30 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen, darunter die Ergebnisse aus den fünf Prüfungsfächern sowie die Ergebnisse in den Fächern der **Anlage 6**. [2]Die 30 Schulhalbjahresergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I
   22 Schulhalbjahresergebnisse in einfacher Wertung, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr,
2. in Block II
   jeweils die drei Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfachs in zweifacher Wertung aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr und das Schulhalbjahresergebnis dieser Fächer aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung und
3. in Block III
   a) ohne besondere Lernleistung nach § 11
      jeweils das Schulhalbjahresergebnis der fünf Prüfungsfächer aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung und die Prüfungsergebnisse in diesen Prüfungsfächern in dreifacher Wertung oder
   b) mit einer besonderen Lernleistung nach § 11
      jeweils das Schulhalbjahresergebnis des ersten bis dritten und fünften Prüfungsfachs aus dem vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung, die Prüfungsergebnisse in diesen Prüfungsfächern in

dreifacher Wertung und das Ergebnis der besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 in vierfacher Wertung.

(8) [1]Im Kolleg müssen in Block I mindestens 110 Punkte erreicht werden; dabei müssen 16 Schulhalbjahresergebnisse, ohne Berücksichtigung der drei Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach aus dem vierten Schulhalbjahr, mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. [2]Im Block II müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden; dabei müssen vier Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. [3]Im Block III müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(9) [1]Im Seminarfach nach § 10 Abs. 2 Satz 2 VO-GO oder § 12 Abs. 2 Satz 2 VO-AK dürfen in Block I der Absätze 3 und 7 nicht mehr als zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. [2]Sollen Ergebnisse des Seminarfachs eingebracht werden, so ist zunächst das Ergebnis des Schulhalbjahres einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.

(10) [1]Ist Sport Prüfungsfach, so müssen die vier Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase eingebracht werden. [2]Ist Sport nicht Prüfungsfach, so dürfen höchstens drei Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. [3]Wird mehr als ein Schulhalbjahresergebnis in die Gesamtqualifikation eingebracht, so müssen die Ergebnisse in mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter in mindestens einer Individualsportart, erreicht worden sein.

§ 16
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Wer die Abiturprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erreichten Leistungsbewertungen.

(3) Der Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder dem Abgangszeugnis bescheinigt.

16 - Zu § 16

16.1 Für die Zeugnisse sind die Muster nach Anlage 1 zu verwenden. Die Teilnahme am fremdsprachig erteilten Sachfachunterricht kann auf Antrag gemäß Muster nach Anlage 2 im Zusammenhang mit einem Abgangszeugnis oder dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt werden. In diesem Fall wird im Zeugnis unter Bemerkungen aufgenommen:

„Frau / Herr ..... hat gemäß Anlage am .....-sprachigen Sachfachunterricht teilgenommen.“

Wurde in Sachfächern die Abiturprüfung fremdsprachig durchgeführt, ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter Bemerkungen zusätzlich aufzunehmen:

„Die Prüfung im Prüfungsfach…….. wurde in ..... Sprache durchgeführt“.

16.2 Thema und Ergebnis der Facharbeit sind unter Bemerkungen einzutragen. Wurde eine besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht, ist das Thema unter Bemerkungen einzutragen.

16.3 Im Fach Sport sind die Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung einzutragen. Ist Sport Schwerpunktfach, so wird das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung in die Spalte „mündliche Prüfungsergebnisse“ der Zeugnisformulare eingetragen. Wird die schriftliche Prüfung durch eine mündliche ergänzt, so wird das Ergebnis nach der Formel

$$SP = (2 \times s + m) \div 3$$

errechnet und in der Spalte „schriftliche Prüfung“ eingetragen, wobei Bruchteile entfallen; dabei ist s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung und m = Punktzahl der mündlichen Prüfung. Für die Ermittlung des gewichteten Gesamtergebnis-

Verordnung	Ergänzungen
	ses gilt Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 Satz 1. Ist Sport Prüfungsfach, so ist unter Bemerkungen aufzunehmen: *„In Sport enthält die Prüfung einen praktischen Teil."* Sind Musik oder Kunst Prüfungsfächer und enthalten die Prüfungen praktische Teile, so ist unter Bemerkungen aufzunehmen: *„In Kunst / Musik enthält die Prüfung einen praktischen Teil."* Im Fach Musik gehen das Ergebnis des fachpraktischen und das Ergebnis des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung ein. Ist der schriftliche Teil um einen mündlichen Teil zu ergänzen, gilt für diese beiden Teile die Berechnung nach Nr. 1 der Anlage 1a zu § 4 Abs. 2. 16.4 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird der nach Anlage 3a, 3b oder 4 abgeschlossene Unterricht in Latein, Griechisch oder Hebräisch als Kleines Latinum, Latinum, Großes Latinum, als Graecum oder als Hebraicum bescheinigt; dabei können die genannten Voraussetzungen in keinem Fall mit ungenügenden Leistungen erfüllt werden. Eine Bescheinigung erfolgt gesondert, wenn das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nicht vergeben werden kann, die nach Satz 1 genannten Voraussetzungen aber erfüllt werden. 16.5 Die zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben sich aus den Rahmenrichtlinien und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung für die Fächer Latein und Griechisch. 16.6 Bei Schulbesuch im Ausland nach § 4 VO-GO gelten für die Zuerkennung eines Latinums die folgenden Regelun-

gen:

16.6.1 Für den Erwerb eines Latinums gelten grundsätzlich die Mindestvoraussetzungen in Bezug auf die Unterrichtsjahre und die vorgeschriebenen Bewertungen nach Anlage 3a, 3b oder 4 sowie die in den Rahmenrichtlinien für die gymnasiale Oberstufe und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung für das Fach Latein festgelegten inhaltlichen Anforderungen.

16.6.2 Bei Teilnahme am Lateinunterricht an einer ausländischen Schule ist die Zuerkennung eines Latinums, das am Ende der Einführungsphase erworben werden kann, möglich, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 16.6.1 erfüllt sind. Entsprechende Nachweise der ausländischen Schule sind vorzulegen. Sind die Zuerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann das jeweilige Latinum durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase oder in einem Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase erworben werden, sofern dabei in der Einführungsphase mindestens ausreichende Leistungen, in der Qualifikationsphase mindestens 5 Punkte erzielt werden.

16.6.3 Wer in der Zeit des Schulbesuchs im Ausland keinen Lateinunterricht erhalten konnte, kann die aus der Einführungsphase fehlende Lernzeit im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht in der Einführungsphase oder Qualifikationsphase ersetzen. Dies gilt nicht für den in der Einführungsphase neu beginnenden Lateinunterricht.

16.7 Zum Erwerb des Hebraicums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Sicherheit in der Elementargrammatik, in der Kenntnis der wichtigsten Vokabeln und im Verständnis mittelschwerer Texte aus dem Bereich der historischen Bücher des Alten Testaments sowie leichter Abschnitte aus

dem Kanon der prophetischen und poetischen Bücher erworben hat.

16.8 Wer die Abiturprüfung bestanden und im ersten oder zweiten Prüfungsfach Französisch in Block II insgesamt mindestens zwanzig Punkte erreicht hat, kann eine besondere Bescheinigung mit folgendem Vermerk beantragen:

„Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist die Inhaberin / der Inhaber dieser Bescheinigung, die / der im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im ersten oder zweiten Prüfungsfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat, von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den Französischen Universitäten befreit“.

16.9 Der Schulbehörde ist nach Abschluss der Prüfung eine Übersicht über die Prüfungsergebnisse einzureichen.

§ 17
Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe, eines Fachgymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs ohne Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 9 erfüllt, erhält eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

(2) In der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium müssen in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung,

17 - Zu § 17

17.1 Sind zwei der in Anlage 8 zu § 17 Abs. 5 aufgeführten Fächer als Abiturprüfungsfächer mit zweifacher Wertung gewählt, sind in einem Fach die Leistungen in einem Schulhalbjahr des ersten der anzurechnenden Schulhalbjahre als Leistung eines Faches mit einfacher Wertung anzurechnen.

17.2 Die Schülerin oder der Schüler kann beantragen, dass Angaben über Ergebnisse der Qualifikationsphase, die nicht in die Gesamtpunktzahl eingehen, in die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife aufgenommen werden.

darunter in dreien dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens je 10 Punkte und

2. in weiteren elf Schulhalbjahresergebnissen, darunter in mindestens sechs Ergebnissen vierstündiger und höchstens fünf zweistündiger Fächer, insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung und davon in neun dieser Schulhalbjahresergebnisse mindestens jeweils 5 Punkte

erreicht worden sein.

(3) Im Abendgymnasium müssen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten Prüfungsfach in insgesamt drei Schulhalbjahresergebnissen, darunter den Ergebnissen des zweiten der zu berücksichtigenden Schulhalbjahre, insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung und dabei in zweien dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 15 Punkte und
2. in weiteren fünf Schulhalbjahresergebnissen in mindestens drei vierstündigen und höchstens zwei zweistündigen Fächern insgesamt mindestens 50 Punkte in zweifacher Wertung, darunter in drei dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 10 Punkte

erreicht worden sein.

(4) Im Kolleg müssen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten schriftlichen Prüfungsfach in je zwei Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung, darunter in dreien dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 10 Punkte und
2. in weiteren zehn Schulhalbjahresergebnissen, darunter in mindestens sechs Ergebnissen vierstün-

17.3 Für die Bescheinigungen sind die Muster gemäß Anlage 5 zu verwenden.

17.4 Im Falle der Wiederholung sind Schulhalbjahresergebnisse des ersten Durchgangs und des zweiten Durchgangs nicht miteinander kombinierbar. Andere Kombinationen sind zulässig.

Verordnung	Ergänzungen

diger und höchstens vier Ergebnissen zweistündiger Fächer, insgesamt mindestens 55 Punkte aus neun Ergebnissen in einfacher Wertung sowie einem Schulhalbjahresergebnis in zweifacher Wertung, sowie in acht dieser zehn Ergebnisse jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung

erreicht worden sein.

(5) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 bis 4 müssen die in den Fächern nach der **Anlage 7** für die gymnasiale Oberstufe, das Fachgymnasium und das Kolleg oder nach der **Anlage 8** für das Abendgymnasium sein. [2]§ 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) [1]Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 bis 4 dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse sein. [2]Das dritte Prüfungsfach muss mit zwei Ergebnissen, im Abendgymnasium mit nur einem Ergebnis berücksichtigt werden.

(7) § 15 Abs. 10 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus nach der **Anlage 9** eine Durchschnittsnote ermittelt.

(9) [1]Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahren können die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Schulhalbjahresergebnissen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden. [2]Es können dabei jedoch Schulhalbjahresergebnisse nur aus dem ersten oder zweiten Durchgang eingebracht werden.

Verordnung	Ergänzungen
§ 18 Zeugnis der Fachhochschulreife	18 - Zu § 18
Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen wird.	18.1 Die Fachhochschulreife wird auf Antrag zuerkannt. 18.2 Für Zeugnisse der Fachhochschulreife sind die Muster gemäß Anlage 6 zu verwenden. Das Zeugnis wird von der Schule ausgestellt, welche die Bescheinigung nach § 17 erteilt hat. 18.3 Als Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Anlage 6 ist die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß Anlage 5 einzutragen.
§ 19 Wiederholung der Abiturprüfung	19 - Zu § 19
(1) [1]Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er das dritte und vierte Schulhalbjahr und die Abiturprüfung einmal wiederholen. [2]Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet. (2) Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Schule die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ein besonderer Grund nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VO-GO oder § 3 Abs. 1 Satz 4 VO-AK vorliegt und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint. (3) Wer die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe oder im Fachgymnasium endgültig nicht bestanden hat, kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren eine Abiturprüfung am Abendgymnasium oder am Kolleg ablegen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.	19.1 In den Fällen nach Absatz 2 berichtet die Schule der Schulbehörde.
§ 20 Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung	20 - Zu § 20

Verordnung	Ergänzungen
(1) [1]Wird eine Prüfungsleistung ohne einen wichtigen Grund nicht oder verspätet erbracht, dann gilt sie als mit 0 Punkten bewertet. [2]Der Grund ist der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. [3]Bei Erkrankung ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.	20.1 Werden die Gründe nicht anerkannt, ist dem Prüfling Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
(2) [1]Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. [2]Wird der Grund anerkannt, so regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.	
(3) [1]Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aufgrund einer Sportunfähigkeit, die nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres eingetreten und durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, am praktischen Sportunterricht und an sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfling im Rahmen der Abiturprüfung in einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist die sportpraktische Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegen kann.	
§ 21 Täuschungsversuch in der Abiturprüfung	21 - Zu § 21
(1) [1]Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist der Prüfungsteil in der Regel mit 0 Punkten zu bewerten. [2]In schweren Fällen ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. [3]In leichteren Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsteile aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden. [4]Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.	21.1 Nr. 20.1 gilt entsprechend.

Verordnung	Ergänzungen
(2) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eine Täuschung bekannt, so kann die Schulbehörde nur innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären.	
§ 22 Störungen der Abiturprüfung	22 – Zu § 22
Stört ein Prüfling die Abiturprüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.	-
§ 23 Erleichterungen für Prüflinge mit Behinderungen	23 - Zu § 23
[1]Für Prüflinge mit Behinderungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen. [2]Für einen Prüfling mit Sinnesbeeinträchtigung kann die oberste Schulbehörde nach Vorlage eines begründeten Antrags der Schule eine von § 2 Abs. 2 Satz 1 abweichende Aufgabenstellung zulassen.	23.1 Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können z.B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein, die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel oder – bei Sinnesbeeinträchtigung – eine von der landesweit einheitlichen Aufgabenstellung abweichende Aufgabenstellung.
§ 24 Niederschriften	24 - Zu § 24
Über den Verlauf der Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.	24.1 Niederschriften sind anzufertigen über a) die Ergebnisse der ersten Konferenz der Prüfungskommission nach § 8, b) den Verlauf der schriftlichen Abiturprüfung nach § 9,

Verordnung	Ergänzungen
	c) jede einzelne mündliche Abiturprüfung nach § 10 und ggf. das Kolloquium nach § 11, d) die Ergebnisse der zweiten Konferenz der Prüfungskommission nach § 13, e) die Entscheidung nach § 10 Abs. 4, f) die Entscheidung nach § 13 Abs. 2, g) die Ergebnisse der dritten Konferenz der Prüfungskommission nach § 14, h) einen Einspruch nach § 5 Abs. 6, i) die Entscheidungen nach §§ 20 bis 23 sowie j) die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung nach § 27 Abs. 4 und Entscheidung nach § 27 Abs. 10, 12 und 13. 24.2 Die Niederschriften nach Nr. 24.1 sind im Falle von Buchstabe b) jeweils von der Aufsicht führenden Lehrkraft, im Falle von Buchstabe c) von den Mitgliedern des jeweiligen Fachprüfungsausschusses, in den übrigen Fällen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	25 - Zu § 25
Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.	25.1 Zu den Prüfungsakten gehören insbesondere a) Unterlagen zu § 20, b) Niederschriften nach § 24, c) die von der obersten Schulbehörde vorgegebenen oder von der Schulbehörde ausgewählten Aufgabenvorschläge, d) die bewerteten schriftlichen Arbeiten, e) beigefügte Entwürfe der schriftlichen Arbeiten, f) ggf. die bewertete schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung, g) Meldungen nach § 8 Abs. 1 und § 27 Abs. 4, h) Mitteilungen nach Nr. 8.3 und § 13 Abs. 2,

i) Anträge nach § 13 Abs. 1,
j) Mitteilungen nach § 14 Abs. 3,
k) Duplikat der Zeugnisse nach § 16 Abs. 1,
l) Dokumentation praktischer Prüfungsteile.

25.2 Für die Aufbewahrung, Vernichtung oder Aushändigung von Prüfungsakten gelten die Bestimmungen des Erlasses „Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ in der jeweils geltenden Fassung.

25.3 Der Geprüfte kann seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen und Aufzeichnungen sowie auszugsweise Abschriften anfertigen. Von den schriftlichen Abiturarbeiten kann ausschließlich der Gutachten und Aufgabenstellungen zu den Arbeiten auch eine Kopie gegen Unkostenerstattung angefertigt werden. Abiturprüfungsarbeiten können zehn Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind, den Verfasserinnen und Verfassern überlassen werden.

§ 26
Anrechnung von Leistungen aus anderen Ländern in der Abiturprüfung

Über die Anrechnung von Leistungen von Prüflingen, die eine mit der Abiturprüfung abschließende Schule in einem anderen Land, eine zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führende deutsche Auslandsschule oder eine Europäische Schule besucht haben, entscheidet die Schulbehörde.

26 - Zu den Anlagen

26.1 In Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife werden die Leistungen aus allen Schulhalbjahren, die in der Qualifikationsphase belegt und bewertet wurden, in die entsprechenden Felder eingetragen; die Bewertungen von Schulhalbjahren, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen und in denen keine Belegungsverpflichtung bestand, sind in Klammern zu setzen. Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, werden mit *) gekennzeichnet.

Bei Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums sind unter ‘Pflichtfremdsprachen’ die jeweils betriebenen Pflicht-

fremdsprachen bzw. Wahlpflichtfremdsprachen sowie der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts in diesen Fremdsprachen anzugeben. Bei Schülerinnen und Schülern des Abendgymnasiums oder des Kollegs sind unter 'Fremdsprachen' die erste und die zweite Fremdsprache sowie jeweils der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts in diesen Fremdsprachen einzutragen; bei Schülerinnen und Schülern, deren außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache von der Schulbehörde in einem Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind außer der Eintragung dieser Fremdsprache Angaben darüber aufzunehmen, dass die Anerkennung in einem Feststellungsverfahren erfolgt ist, welche Schulbehörde diese Anerkennung vorgenommen hat und wann dies geschehen ist.
Im Falle der besonderen Lernleistung nach § 11 gilt Nr. 16.2 entsprechend.

26.2 Der Erwerb des Kleinen Latinums, Latinums, Großen Latinums, des Graecums oder des Hebraicums wird im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wie folgt bescheinigt:

„Dieses *Zeugnis schließt* das *Zeugnis* über das ..... *ein.“*

26.3 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Voraussetzungen für den Erwerb des Kleinen Latinums, Latinums, Großen Latinums, des Graecums oder des Hebraicums erfüllt und verlässt sie oder er die Schule vor der Abiturprüfung oder ohne die Abiturprüfung bestanden zu haben, gilt Nr. 16.4 Satz 2 entsprechend.

Wenn sie oder er die Abiturprüfung zu einem späteren Zeitpunkt besteht, gilt Nr. 26.2 entsprechend.

26.4 Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission und,

wenn dieses nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter ist, von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die dritte Konferenz der Prüfungskommission stattgefunden hat. Ein unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

26.5 Das Abgangszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission beschlossen hat, dass der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Das Abgangszeugnis wird von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter und von der Tutorin oder von dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Ein unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Abgangszeugnisses verbleibt bei der Schule.

26.6 Mit dem für die Entlassung festgesetzten Termin der Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder des Abgangszeugnisses endet das Schulverhältnis zwischen Schule und Schülerin oder Schüler.

26.7 Die Bescheinigung über den nach § 17 Abs. 1 erworbenen schulischen Teil der Fachhochschulreife trägt das Datum des Ausstellungstages. Die Bescheinigung wird von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter und von der Tutorin oder von dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift der Bescheinigung verbleibt bei der Schule.

26.8 Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem es unterschrieben und gesiegelt wird. Eine unterschriebene Zweitschrift der Bescheinigung und des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

§ 27
Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch

(1) Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums oder des Hebraicums können auf Antrag

1. von Inhaberinnen und Inhabern eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit Hauptwohnung in Niedersachsen als externe Bewerberinnen und Bewerber sowie
2. von Schülerinnen und Schülern einer Schule in Niedersachsen, die zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen sind, als interne Bewerberinnen und Bewerber

abgelegt werden.

(2) [1]Die Schulbehörde beruft an einer Schule einen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer und einer Protokollführerin oder einem Protokollführer. [3]Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsfach die Lehrbefähigung für das Gymnasium besitzen. [4]Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für die internen Bewerberinnen und Bewerber sind die Prüfungskommission und die Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung der Schule zuständig, der sie angehören.

(4) [1]Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer eine entsprechende Vorbereitung nachweist. [2]Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder die Prüfungs-

27 - Zu § 27

Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1

27.1. Bewerberinnen und Bewerber, die das Kleine Latinum oder das Latinum oder einen gleichwertigen Kenntnisstand erworben haben, können die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums oder des Großen Latinums ablegen.

27.2 Zuständig ist die Schule nach Absatz 2, die in räumlicher Nähe zum Wohnort oder Studienort der Bewerberin oder des Bewerbers liegt, oder die von ihr oder ihm besuchte Schule.

27.3 Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife richten ihre Meldung zur Ergänzungsprüfung unmittelbar an die Schule nach Nr. 27.2 unter Beifügung folgender Unterlagen:

a) Urschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife;
b) Nachweis über den Wohnsitz;
c) Lichtbild der Bewerberin oder des Bewerbers, das nicht älter als sechs Monate ist;
d) Übersicht über die Art der Vorbereitung; daraus muss auch hervorgehen, mit welchen Werken eines Autors sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders beschäftigt hat;
e) Angabe des für die Vorbereitung benutzten Wörterbuches;
f) Erklärung, ob, wann und wo schon ein Versuch gemacht wurde, die Ergänzungsprüfung oder eine der Ergänzungsprüfung entsprechende andere Prüfung abzulegen; über eine nicht bestandene Prüfung ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

kommission.

(5) Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(6) [1]Die schriftliche Leistung wird vom Prüfungsausschuss oder Fachprüfungsausschuss bewertet. [2]Wer die schriftliche Prüfung mit 0 Punkten abschließt, hat die Ergänzungsprüfung nicht bestanden.

(7) Die mündliche Leistung wird vom Prüfungsausschuss oder Fachprüfungsausschuss bewertet.

(8) [1]Die Ergänzungsprüfung ist nicht öffentlich. [2]Die §§ 4, 8, 21, 24 und 25 gelten entsprechend.

(9) [1]Abweichend von den Absätzen 5 bis 7 legen interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 nach ihrer Wahl die Ergänzungsprüfung für ein Latinum oder das Graecum im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung nach den §§ 9 und 13 oder für das Kleine Latinum im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung nach § 10 ab, sofern sie in der Qualifikationsphase durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau teilgenommen haben. [2]Die Prüfungskommission stellt das Prüfungsergebnis nach § 14 Abs. 1 fest. [3]Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums erfüllt werden. [4]Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, so gehen die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 im Verhältnis 2 : 1 in das Gesamtergebnis ein; treten bei der Berechnung des Ergebnisses Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

(10) [1]Haben interne Bewerberinnen und Bewerber in der Qualifikationsphase nicht durchgehend am Latein- oder Grie-

27.4 Bewerberinnen oder Bewerber der Schule, die die Ergänzungsprüfung unter den Prüfungsbedingungen für externe Bewerberinnen und Bewerber ablegen, legen ihre Meldung der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor und fügen ihrer Meldung die unter Nr. 27.3 Buchst. d) und e) genannten Unterlagen bei.

27.5 In der Prüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums muss der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus der römischen Politik und Geschichte besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad der Anfangslektüre - bezogen auf Autoren wie Caesar und Nepos - verstehen und übersetzen kann.

27.6 In der Prüfung zum Erwerb des Latinums muss der Prüfling durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen - bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius - verstehen und übersetzen kann.

27.7 In der Prüfung zum Erwerb des Großen Latinums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen - bezogen auf Tacitus oder Livius, Cicero oder vergleichbare Autoren und auf das Werk

chischunterricht teilgenommen, so gelten für sie dieselben Prüfungsbedingungen wie für externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1. [2]Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung im Durchschnitt mit mindestens ‚ausreichend' (5 Punkte) bewertet worden ist. [3]Dabei darf kein Prüfungsteil mit der Note ‚ungenügend' (0 Punkte) bewertet worden sein.

(11) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 10 Punkte erreicht worden sind.

(12) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis, über die nicht bestandene Ergänzungsprüfung eine Bescheinigung ausgestellt.

(13) [1]Wird die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. [2]Auf Antrag bescheinigt der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission, ob und wie oft an einer Ergänzungsprüfung teilgenommen wurde.

mindestens eines der Dichter Horaz, Ovid, Vergil - verstehen und übersetzen kann.

27.8 In der Prüfung zum Erwerb des Graecums muss der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der griechischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platonstellen verstehen und übersetzen kann.

27.9 In der Prüfung zum Erwerb des Hebraicums muss der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in angemessenem Umfang Sicherheit in der Elementargrammatik und Kenntnis der wichtigsten Vokabeln besitzt, so dass er nicht zu schwierige Stellen aus dem Alten Testament verstehen und übersetzen kann.

27.10.1 In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling die Übersetzung eines Textes anzufertigen. Dabei darf ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. Es ist eine Übersetzung

1. in Latein um Umfang von etwa 180 Wörtern,
2. in Griechisch im Umfang von etwa 195 Wörtern,
3. in Hebräisch im Umfang von 9 - 11 Zeilen der Biblia Hebraica einschließlich der Bestimmung von etwa 10 im Text vorkommenden Formen und der Erklärung ihrer Besonderheit

anzufertigen.

27.10.2 Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein Text; eine Einführung in den Kontext ist zulässig. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit etwa 30 Minuten. Der Text hat einen Umfang

Verordnung	Ergänzungen

a) in Latein von etwa 50 Wörtern,
b) in Griechisch von etwa 60 Wörtern,
c) in Hebräisch von zwei bis drei Versen einer leichteren Stelle aus dem Alten Testament.

Die mündliche Prüfung beginnt mit einer Kontrolle des Textverständnisses; daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Prüfling Gelegenheit gibt, ein vertieftes Verständnis der vorgelegten Textstelle nachzuweisen.

27.11 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können vor Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung von externen Bewerberinnen und Bewerbern die Vorlage des Personalausweises verlangen.

27.12 Über die Aufgaben, die bei der schriftlichen Prüfung gestellt werden, entscheidet die Schulbehörde auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission, sofern es sich um keine Prüfung nach Absatz 9 Satz 1 handelt.

27.13 Für Zeugnis und Bescheinigung sind die Muster gemäß Anlagen 7 und 8 zu verwenden. Zeugnis und Bescheinigung sind vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bei anerkannten Ersatzschulen ist das Zeugnis der Schulbehörde zur Siegelung vorzulegen.

Erwerb eines Latinums oder des Graecums für interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2

27.14 Interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 melden sich nach Vorliegen der Ergebnisse im Fach Latein oder Griechisch des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase zur Teilnahme an der schriftlichen Abiturprüfung zum Erwerb eines Latinums

Verordnung	Ergänzungen
	oder des Graecums oder zur mündlichen Abiturprüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission nach § 8. **27.15** Der Erwerb eines Latinums oder des Graecums wird auf dem Abiturzeugnis wie folgt bescheinigt: *„Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das Kleine Latinum / Latinum / Graecum ein, das im Rahmen einer zusätzlichen Abiturprüfung mit der Note … (… Punkte) erworben worden ist.“*
§ 28 Übergangsregelungen	28 - Zu § 28
(1) [1]Für die Abiturprüfungen 2006 und 2007 ist noch die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2003 (Nds. GVBl. S. 406), anzuwenden. [2]Sie ist ferner noch anzuwenden für die Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2005 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung nach dem Prüfungstermin 2007 abzulegen oder zu wiederholen haben. [3]Satz 2 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2006/07 in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten. [4]Abweichend von Satz 1 ist § 23 Satz 2 bereits für die Abiturprüfungen 2006 und 2007 anzuwenden.	28.1 Für die Abiturprüfungen 2006 und 2007 ist noch der Bezugserlass zu b) anzuwenden. Er ist ferner noch anzuwenden für die Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2005 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung nach dem Prüfungstermin 2007 abzulegen oder zu wiederholen haben. Satz 2 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2006 in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten. Abweichend von Satz 1 ist Nr. 23.1 bereits für die Abiturprüfungen 2006 und 2007 anzuwenden. 28.2 Abweichend von Nr. 28.1 erfolgt die Bescheinigung eines Latinums, Graecums oder Hebraicums nach Nr. 16.4 in der bis zum 1.8.2005 geltenden Fassung des Bezugserlasses zu b) für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums oder der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule, die vor dem 1.8.2008 die gymnasiale Oberstufe besuchen, tritt Nr. 27 zu § 27 zum 1.8.2006 in Kraft und wird der Bezugserlass zu c) zum 31.7.2006 aufgehoben.
(2) Auf Ergänzungsprüfungen nach § 27 sind bis zum 31. Juli 2006 die Regelungen der Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 13. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 297, 327), geändert durch Verordnung vom 13. August 1987 (Nds. GVBl. S. 156), anzuwenden.	
§ 29 In-Kraft-Treten	29 – Zu § 29

Verordnung	Ergänzungen
[1]Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. [2]Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2003 (Nds. GVBl. S. 406), und 2. die Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch vom 13. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 297, 327), geändert durch Verordnung vom 13. August 1987 (Nds. GVBl. S. 156).	Dieser Erlass tritt am 1.8.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugserlasse zu b) und c) außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 2)

Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen

1. Alle Fächer, ausgenommen Sport

   Berechnungsformel: $E = 2 \times s + m$

   E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

2. Sport als erstes Prüfungsfach

   a) Berechnungsformel 1 (ohne mündliche Prüfung): $E = (3 \times p + 3 \times s) \div 2$

      E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung.

   b) Berechnungsformel 2 (mit mündlicher Prüfung): $E = (3 \times p + 2 \times s + m) \div 2$

      E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

   Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel 1 oder 2 Bruchteile auf, so wird aufgerundet.

3. Sport als fünftes Prüfungsfach

   Berechnungsformel: $E = 2 \times p + m$

   E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

4. Besondere Lernleistung

   Berechnungsformel: $E = (2 \times s + m) \div 3$

   E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Dokumentation; m = Punktzahl des Kolloquiums.

   Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Anlage 2

(zu § 14 Abs. 2 Satz 1)

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
280	4,0
281 bis 296	3,9
297 bis 313	3,8
314 bis 330	3,7
331 bis 347	3,6
348 bis 364	3,5
365 bis 380	3,4
381 bis 397	3,3
398 bis 414	3,2
415 bis 431	3,1
432 bis 448	3,0
449 bis 464	2,9
465 bis 481	2,8
482 bis 498	2,7
499 bis 515	2,6
516 bis 532	2,5
533 bis 548	2,4
549 bis 565	2,3
566 bis 582	2,2
583 bis 599	2,1
600 bis 616	2,0
617 bis 632	1,9
633 bis 649	1,8
650 bis 666	1,7
667 bis 683	1,6
684 bis 700	1,5
701 bis 716	1,4
717 bis 733	1,3
734 bis 750	1,2
751 bis 767	1,1
768 bis 840	1,0

Anlage 3

(zu § 15 Abs. 3 Satz 2)

Gymnasiale Oberstufe: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache[1])[2])	4
weitere Fremdsprache[1])[3])	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel[4])	2
Politik-Wirtschaft	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen[5])	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft[1])	4
weitere Naturwissenschaft[1]) [6])	4

---

[1]) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

[2]) [1]Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, so müssen die beiden Schulhalbjahresergebnisse des letzten Schuljahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. [2]Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden; in dieser Fremdsprache sind zunächst die beiden Schulhalbjahresergebnisse des letzten Schuljahres einzubringen, bevor Schulhalbjahresergebnisse des ersten Schuljahres eingebracht werden.

[3]) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

[4]) Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.

[5]) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

[6]) [1]Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. [2]Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.

Anlage 4

(zu § 15 Abs. 3 Satz 2)

Fachgymnasium:
Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse					
			Fachgymnasium Gesundheit und Soziales			
	Fachgymnasium Wirtschaft	Fachgymnasium Technik	Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotrophologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Deutsch	4					
Fremdsprache[1])	4[2])					
Mathematik	4					
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	-	-	-	-	-
Pädagogik-Psychologie	-	-	-	-	-	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	-	4[2])				
Volkswirtschaft	4[2])	-	-	-	-	-
Agrar- und Umwelttechnologie	-	-	4	-	-	-
Ernährung	-	-	-	4	-	-
Gesundheit-Pflege	-	-	-	-	4	-
Technik (schwerpunktbezogen)	-	4	-	-	-	-
Informationsverarbeitung	4[2])					
Geschichte	2					
Religion[3])	2					
Naturwissenschaft[1])	4					

---

[1]) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

[2]) [1]Die Einbringungsverpflichtung für die Fremdsprache ist grundsätzlich durch vier Schulhalbjahresergebnisse der neu begonnenen Pflichtfremdsprache zu erfüllen. [2]Wenn eine fortgeführte Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wurde, müssen vier Schulhalbjahresergebnisse in der gewählten fortgeführten Fremdsprache und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis aus dem letzten Schuljahr in der neu begonnenen Pflichtfremdsprache eingebracht werden. [3]In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Fächer Betriebs- und Volkswirtschaft oder Informationsverarbeitung oder Volkswirtschaft, welches nicht Prüfungsfach ist, auf drei Schulhalbjahresergebnisse.

[3]) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

Anlage 5

(zu § 15 Abs. 5 Satz 1)

Abendgymnasium:
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2[1])
Fremdsprache[2])[3])	2[1])
Geschichte[4])	1
Mathematik	2[1])
Naturwissenschaft[5])	1

---

[1]) Zunächst sind die Schulhalbjahresergebnisse des dritten und vierten Schulhalbjahres einzubringen.

[2]) Es muss eine Fremdsprache gemäß § 5 VO-AK sein und die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache betreffen.

[3]) Sollen Schulhalbjahresergebnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 VO-AK eingebracht werden, so ist zunächst das Ergebnis des letzten Schulhalbjahres einzubringen, mit dem die Belegungsverpflichtung nach § 5 Abs. 4 VO-AK erfüllt worden ist.

[4]) Geschichte kann durch ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gemäß Fußnote 5 der Anlage 4 zu § 14 Abs. 1 VO-AK ersetzt werden.

[5]) Werden mehrere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht, so müssen sie dieselbe Naturwissenschaft betreffen.

Anlage 6

(zu § 15 Abs. 7 Satz 1)

Kolleg:
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache[1])[2])	4
weitere Fremdsprache[1])[3])	4
Kunst oder Musik	2
Geschichte[4])	2
Religion oder Philosophie oder Werte und Normen[5])	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft[1])	4
weitere Naturwissenschaft[1])[6])	4

---

[1]) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

[2]) Sollen Schulhalbjahresergebnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 VO-AK eingebracht werden, so ist zunächst das Ergebnis des letzten Schulhalbjahres einzubringen, mit dem die Belegungsverpflichtung nach § 5 Abs. 4 VO-AK erfüllt worden ist.

[3]) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

[4]) Geschichte kann auch durch ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gemäß Fußnote 6 der Anlage 5 zu § 14 Abs. 1 VO-AK ersetzt werden.

[5]) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

[6]) [1]Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. [2]Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.

Anlage 7

(zu § 17 Abs. 5)

Gymnasiale Oberstufe, Fachgymnasium und Kolleg: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2
Fremdsprache[1])	2
Geschichte[2])	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft[1])	2

[1]) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

[2]) Es kann die Einbringungsverpflichtung auch in einem der folgenden Fächer erfüllt werden:

1. in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist,
2. im Fachgymnasium - Wirtschaft - das Fach Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling oder das Fach Volkswirtschaft,
3. im Fachgymnasium - Technik - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft,
4. im Fachgymnasium - Gesundheit und Soziales - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft.

Anlage 8

(zu § 17 Abs. 5)

Abendgymnasium: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2[1])
Fremdsprache[2])	2
Mathematik	2
Geschichte oder eine Naturwissenschaft[2])[3])	2

[1]) Sind eine Naturwissenschaft und ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden, so darf im Fach Deutsch nur ein Schulhalbjahresergebnis eingebracht werden.

[2]) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

[3]) Die Einbringungsverpflichtung im Fach Geschichte kann auch in einem anderen Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erfüllt werden, das als Prüfungsfach gewählt worden ist.

Anlage 9

(zu § 17 Abs. 8)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 17 Abs. 8 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

Anlage 1
(zu Nr. 16.1)

Muster für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Gymnasium, gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule, Fachgymnasium - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

_____

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch _____*)

der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 28.5.2003)

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.6.2000)

Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen
des Gymnasiums
der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule
der gymnasialen Oberstufe der Kooperativen Gesamtschule
des Fachgymnasiums Gesundheit und Soziales
des Fachgymnasiums Technik
des Fachgymnasiums Wirtschaft

(Name der Schule, Schulort)

_____

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i. d. F. vom 16.6.2000)

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.6.2000)

Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

Kolleg - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

_____

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

_____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Kollegs - Institut zur Erlangung der Hochschulreife - der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung des Kollegs
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i. d. F. vom 16.6.2000)

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i. d. F. vom 16.6.2000)

Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach[2]	Bewertung[1]			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Seminarfach				

[1] Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

[1] Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

[2] Die Abiturprüfungsfächer, die nach § 11 Abs. 4 Nr. 3 VO-GO auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit *) gekennzeichnet.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	Mündlich
1. *)		
2. *)		
3. *)		
4.		
5.	———	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung		mindestens 110, höchstens 330 Punkte
Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung und aus den beiden Ergebnissen des Abschlusshalbjahres in einfacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach		mindestens 70, höchstens 210 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung[1] und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	, / 2)	

[1] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung schriftlich	mündlich
1. *)		
2. *)		
3. *)		
4. Besondere Lernleistung		
5.	———	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung		mindestens 110, höchstens 330 Punkte
Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung und aus den beiden Ergebnissen des Abschlusshalbjahres in einfacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach		mindestens 70, höchstens 210 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung[1] und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung sowie der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	, / 2)	

[1] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Abendgymnasium - dritte Seite –
(ohne besondere Lernleistung in der Abiturprüfung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung schriftlich	mündlich
1. *)		
2. *)		
3. *)		
4.		
5.	———	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 9 Schulhalbjahresergebnissen in doppelter Wertung		mindestens 90, höchstens 270 Punkte
Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in dreifacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach		mindestens 90, höchstens 270 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung[1] und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	,	/ 2)

[1] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Abendgymnasium - dritte Seite –
(mit besonderer Lernleistung in der Abiturprüfung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung schriftlich	mündlich
1. *)		
2. *)		
3. *)		
4. Besondere Lernleistung		
5.	—	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 9 Schulhalbjahresergebnissen in doppelter Wertung		mindestens 90, höchstens 270 Punkte
Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in dreifacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach		mindestens 90, höchstens 270 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung[1] und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung sowie der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	, / 2)	

[1] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Kolleg - dritte Seite -
(ohne besondere Lernleistung in der Abiturprüfung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung schriftlich	mündlich
1. *)		
2. *)		
3. *)		
4.		
5.	———	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 20 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung sowie zusätzlich der einfachen Wertung der beiden Ergebnisse des 4. und 5. Prüfungsfaches aus dem vierten Schulhalbjahr		mindestens 110, höchstens 330 Punkte
Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung und aus den beiden Ergebnissen des Abschlusshalbjahres in einfacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach		mindestens 70, höchstens 210 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung[1] und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	, / 2)	

[1] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Kolleg - dritte Seite -
(mit besonderer Lernleistung in der Abiturprüfung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung schriftlich	mündlich
1. *)		
2. *)		
3. *)		
4. Besondere Lernleistung		
5.	———	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 20 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung sowie zusätzlich der einfachen Wertung der beiden Ergebnisse des 4. und 5. Prüfungsfaches aus dem vierten Schulhalbjahr		mindestens 110, höchstens 330 Punkte
Punktsumme aus 6 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung und aus den beiden Ergebnissen des Abschlusshalbjahres in einfacher Wertung im ersten und zweiten Prüfungsfach		mindestens 70, höchstens 210 Punkte
Punktsumme aus den Prüfungen in dreifacher Wertung[1)] und den Ergebnissen der Prüfungsfächer im Abschlusshalbjahr in einfacher Wertung sowie der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung		mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl		mindestens 280, höchstens 840 Punkte
Durchschnittsnote	,	/ 2)

[1)] Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet.
[2)] Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Pflichtfremdsprachen

1. _____ von _____ bis _____

2. _____ von _____ bis _____

3. _____ von _____ bis _____

Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das
_____ ein.

V. Bemerkungen

_____
_____
_____
_____

VI. Frau / Herr

_____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____

(Siegel)

_____ _____
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen

1. _____

2. _____

Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das
_____ ein.

V. Bemerkungen

_____
_____
_____
_____

VI. Frau / Herr

_____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____

(Siegel)

_____ _____
Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Anlage 2
(zu Nr. 16.1)

Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme am fremdsprachigen Sachfachunterricht

Gymnasium, gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule, Fachgymnasium, Abendgymnasium, Kolleg

(Name der Schule, Schulort)

_____

Bescheinigung
über die Teilnahme am fremdsprachigen Sachfachunterricht

_____

geb. am _____ in _____

hat am _____- sprachigen Unterricht in folgenden Sachfächern teilgenommen:

1. _____ von _____ bis _____
2. _____ von _____ bis _____
3. _____ von _____ bis _____
4. _____ von _____ bis _____

Ort, Datum _____ Siegel _____

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Anlage 3a
(zu Nr. 16.4)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums sowie der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule bei durchgängig erteiltem Unterricht

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 6. Schuljahrgang	• bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“	• in zwei Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	-	-
2	ab 7. Schuljahrgang als dritte Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	• in zwei Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	• Latein als Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	-
3	ab Einführungsphase	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	• Latein als viertes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	-	• Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

Anlage 3b
(zu Nr. 16.4)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums in der gymnasialen Oberstufe der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule und im Fachgymnasium bei durchgängig erteiltem Unterricht [1)]

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 7. Schuljahrgang	• bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase die Note „ausreichend“	• bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 5 Punkte	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	-	-
2a	ab 9. Schuljahrgang als dritte Wahlpflichtfremdsprache	• bei Versetzung in die Qualifikationsphase in beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	-
2b	ab 9. Schuljahrgang als Wahlsprache	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als viertes oder fünftes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	• Latein als erstes bis drittes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Griechisch als Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	-
3	ab Einführungsphase	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	• Latein als viertes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	-	• Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	• in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

[1)] Setzt in der Gesamtschule der Beginn der zweiten oder dritten Fremdsprache Latein oder Griechisch bereits in den Schuljahrgängen nach Anlage 3a, Spalte 1 und 2, ein, so gelten die Mindestvoraussetzungen der Anlage 3a zum Erwerb eines Latinums und des Graecums.

Anlage 4
(zu Nr. 16.4)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums im Abendgymnasium und im Kolleg bei durchgängig erteiltem Unterricht

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 9. Schuljahrgang als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	• in zwei Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte	• als erstes bis drittes Prüfungsfach in Block III mit 40 Punkten	• in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Griechisch als Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	-
2	ab Vorkurs oder Einführungsphase	• in beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“ sowie in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei – in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder – als fünftes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	• in beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“ sowie als viertes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	-	• als viertes Prüfungsfach in Block III mit 20 Punkten	• in beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“ sowie in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

Anlage 5
(zu Nr. 17.3)

Muster für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Gymnasium, gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule, Fachgymnasium, Abendgymnasium, Kolleg - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

_____

B e s c h e i n i g u n g

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

_____

geb. am _____ in _____

hat_____ *)

im ____ und _____ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:
Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.
Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 i. d. F. vom 2.6.2006)
Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der gymnasialen Oberstufe zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Abendgymnasium zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.
Übereinkunft zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) im Kolleg zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

---

*) Zutreffendes einfügen
in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums
in der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Gesamtschule
in der gymnasialen Oberstufe der Kooperativen Gesamtschule
im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales
im Fachgymnasium Technik
im Fachgymnasium Wirtschaft
im Abendgymnasium
im Kolleg

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

L e i s t u n g e n

Fächer in einfacher Wertung

Fach	Zahl der Schulhalb-jahreser-gebnisse	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus 11 Fachergebnissen (1fach) **I**			

Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus vier Fach-ergebnissen (2fach) **II**		

Gesamtqualifikation

Gesamtpunktzahl **I + II**		Durchschnittsnote	

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl								
Fach	Bewertung (1fach)		Fach	Bewertung (1fach)		Fach	Bewertung (1fach)	

Ort und Datum _____

Siegel

_____
Die Tutorin / Der Tutor

_____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			Mangelhaft			ungenügend)
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

L e i s t u n g e n

Fächer in einfacher Wertung

Fach	Zahl der Schulhalb-jahreser-gebnisse	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus 5 Fachergebnissen (1fach) **I**			

Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus drei Fach-ergebnissen (3fach) **II**		

Gesamtqualifikation

Gesamtpunktzahl **I + II**	

Durchschnittsnote	

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

Ort und Datum _____

Siegel

_____
Die Tutorin / Der Tutor

_____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			Mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

L e i s t u n g e n

Fächer in einfacher Wertung

Fach	Zahl der Schulhalb-jahreser-gebnisse	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus 10 Fachergebnissen (1 Ergebnis 2fach, 9 Ergebnisse 1fach) **I**			

Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus drei Fach-ergebnissen (2fach) **II**		

Gesamtqualifikation

Gesamtpunktzahl **I + II**	

Durchschnittsnote	

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

Fach	Bewertung (1fach)	

Ort und Datum _____

Siegel

_____
Die Tutorin / Der Tutor

_____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			Mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 6
(zu Nr. 18.2)

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife

(Name der ausstellenden Schule)

_____

Z E U G N I S

DER FACHHOCHSCHULREIFE

_____

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____ [1)]

in _____ [2)] vom _____ den schulischen

Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie / Er hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen.
Sie / Er hat mit Wirkung vom _____ [3)] damit die

Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote [4)] | | | erworben.

Ort und Datum _____ (Siegel) _____
Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:
Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

_____
[1)] Schulform / Name der Schule
[2)] Ort der Schule
[3)] Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.
[4)] Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote nach Nr. 18.3 einzutragen.

Anlage 7
(zu Nr. 27.13)

Muster für das Zeugnis der Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch

_____
(Name der Schule, an der die Ergänzungsprüfung abgelegt wurde)

ZEUGNIS

des Kleinen Latinums / Latinums / Großen Latinums / Graecums / Hebraicums[1])

Frau / Herr[1)] _____
(Vorname) (Familienname)

geb. am _____ in: _____

hat vor dem Prüfungsausschuss an der _____ [2])

die Ergänzungsprüfung in Latein / Griechisch / Hebräisch[1)] abgelegt.

Sie / Er[1]) hat diese Prüfung bestanden und damit das [3)]
mit der Durchschnittsnote _____
erworben.

Ort und Datum _____ (Siegel)

_____
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

[1)] Nicht Zutreffendes streichen
[2)] Name der Schule mit Schulort
[3)] Zutreffendes einfügen
Kleines Latinum
Latinum
Großes Latinum
Graecum
Hebraicum

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Anlage 8
(zu Nrn. 17.1 und 27.13)

Muster für die Bescheinigung über die nicht bestandene Ergänzungsprüfung

_____
(Name der Schule, an der die Ergänzungsprüfung abgehalten wurde)

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr[1] _____
(Vorname) (Familienname)

geb. am _____ in: _____

hat sich vor dem Prüfungsausschuss an der _____ [2]

der Ergänzungsprüfung in Latein / Griechisch / Hebräisch[1] unterzogen.

Ort und Datum _____ (Siegel)

_____
Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1) Nicht Zutreffendes streichen
2) Name der Schule mit Schulort